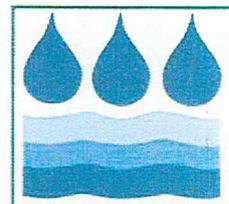


Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

B e s c h l u s s v o r l a g e

Gremium:	Verbandsversammlung	Vorlage-Nr.	13/2014
Einreicher:	Herr Beyer	Sitzung am:	22.09.2014
Erarbeitet:	Herr Beyer	Sitzungsart:	öffentlich
		TOP	Wird nachgereicht

Beschlussgegenstand:

Nachveranlagung von Anschlussbeiträgen im Gebiet 2

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt die im Falle eine Änderung des KAG LSA zu erfolgende Beitragsveranlagung im Gebiet 2 wie folgt vorzunehmen:

1. Bestandskräftige Bescheide, mit denen die Grundstückseigentümer ihren Beitrag bereits entrichtet haben, bleiben von der Nachveranlagung unberührt.
2. ~~Es erfolgt ausschließlich eine Veranlagung der Grundstücke:~~
 - ~~- deren Beitragsbescheide aufgehoben worden sind,~~
 - ~~- die bei vorherigen Beitragsveranlagungen unberücksichtigt geblieben sind.~~

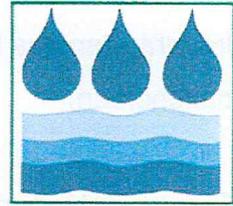
Begründung/Darstellung des Sachverhaltes:

Siehe Anlage.

Staufurt, den 15.08.2014

Abstimmung	
Stimmen Soll	58
Stimmen Ist	
Ja	
Nein	
Enthaltung	

.....
Andreas Beyer



Anlage zur Begründung

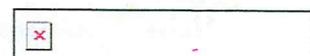
Im Gebiet des ehemaligen AZV „Bodeniederung“ (jetzt WAZV „Bode-Wipper“ Gebiet 2) erfolgte von 1995 – 2010 die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Diese Veranlagung war zu keinem Zeitpunkt mit dem geltenden Recht vereinbar, sodass in ständiger Rechtsprechung die Satzungen durch die Verwaltungs- und Obergerichtsbefugnisse des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben worden sind.

Die letzte obergerichtliche Entscheidung vom 11.09.2012 – 4L 48/12 kam zu dem Ergebnis, dass die Beitragssatzung aus dem Jahr 1995 die erste wirksame Beitragssatzung war. In einem weiteren Verfahren 9A 158/11 – Urteil vom 11.04.2013 entschied abweichend hiervon das Verwaltungsgericht Magdeburg, dass auch die Beitragssatzung 1995 wegen fehlerhafter Tiefenbegrenzungsregelung unwirksam ist. Somit hatte der AZV „Bodeniederung“ nie eine wirksame Beitragssatzung. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich das OVG dieser Rechtsauffassung anschließt – eine Prüfung findet momentan beim OVG statt.

Nach ständiger Rechtsprechung und aktueller Gesetzeslage (§ 6 Abs. 6 KAG LSA) ist das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht an zwei Voraussetzungen geknüpft. Die betriebsfertige Herstellung der Einrichtung **und** das Inkrafttreten der ersten wirksamen Abgabensatzung (hier Beitragssatzung).

Nach Ansicht des Verbandes ist demnach die erste wirksame Satzung die Beitragssatzung 2013 – somit entsteht die Beitragspflicht auch erst im Jahr 2013 und endet nach derzeitiger Rechtslage am 31.12.2017 durch Eintritt der Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. Abgabenordnung).

Damit ist es nach momentaner Rechtslage nicht nur möglich, sondern auch Usus, dass zwischen der Fertigstellung der Anlage und dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht unendlich viel Zeit vergehen kann. So wäre es aktuell noch möglich, Maßnahmen, die seit dem



Unabhängig davon bekennt sich die Verbandsversammlung zur allgemeinen Beitragserhebungspflicht. Demnach hat der Verband die Grundstücke zu veranlagern, die Ihren Beitrag an den Investitionen des Verbandes aus unterschiedlichen Gründen noch nicht geleistet haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand betrifft dies ca. 350 Grundstücke mit einem Umfang von ca. 2,85 Mill. Euro.

Die Vertreter der Verbandsversammlung sehen es als politischen Willen der Mitgliedsgemeinden, dass der von der Verbandsgeschäftsführung eingeschlagene Weg, Rechtsfrieden und Ruhe in das Gebiet 2 zu bekommen, unbedingt fortgeführt werden muss. Im Bewusstsein, dass es keine Einzelfallgerechtigkeit bei der Beitragsveranlagung geben kann, manifestiert man das Bekenntnis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 sowie der Entscheidung des OVG LSA vom 12.09.2012.

Anmerkung des Verbandsgeschäftsführers:

Als Verbandsgeschäftsführer bin ich verpflichtet, Beschlüsse der Verbandsversammlung zu prüfen, ob diese mit geltendem Recht im Einklang stehen. Vorstehende Ausführungen sind moralisch richtig. Dem entgegen steht die allgemeine Beitragserhebungspflicht, die zwischen Recht, Moral und politischem Wille nicht differenziert. Im Falle der Beschlussfassung wäre ich verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden, auch dann, wenn meine persönliche Meinung sich nicht mit meiner Rechtsauffassung deckt.

Steißfurt, den 15.08.2014



Andreas Beyer

